

# Gegenseitigkeitserklärungen mit Deutschland

## Basel-Stadt

### 1. Gegenseitigkeitserklärung des Reichsministers der Finanzen

vom 24. November 1926

Nach § 18, Absatz 1, Nummern 18 und 19, des deutschen Erbschaftsteuergesetzes vom 22. August 1925 (RGBl 1925 1, S. 320) bleiben steuerfrei:

1. Zuwendungen an inländische Kirchen, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschliesslich kirchliche Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen.

2. Zuwendungen zu ausschliesslich kirchlichen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder zugunsten deutscher Reichsangehöriger im Ausland, sofern die Verwendung zu diesem Zwecke gesichert ist.

Unter Kirchen sind alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, unter kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen. Den Religionsgesellschaften sind gleichgestellt inländische Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und denen die Rechte juristischer Personen zustehen; kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Vereinigungen gleichgestellt.

3. Zuwendungen an solche inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschliesslich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen.

4. Zuwendungen, die ausschliesslich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches oder seiner Schutzgebiete oder deutschen Reichsangehörigen im Auslande gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist.

Die Vorschriften unter Nummern 1,3 betreffen Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, die unter Nummern 2, 4 dagegen Zuwendungen mit besonderer Zweckbestimmung. Zuwendungen der letzteren Art sind Zweckzuwendungen im Sinne des deutschen Erbschaftsteuerrechts; sie liegen vor, wenn Zuwendungen ohne Beschränkung auf bestimmte Empfänger über eine Mittelsperson (physische Person oder juristische Person, sei es des privaten oder des öffentlichen Rechts) gemacht werden, deren sich der Zuwendende bedient, um die Zuwendung dem Zwecke zuzuführen, den er zu begünstigen beabsichtigt (z. B. der Erblasser vermacht der Stadt N. 10 000 RM zur Verteilung an die Armen; Fall der mildtätigen Zweckzuwendung von Todes wegen).

Die Befreiungsvorschriften beziehen sich auf Erwerbe von Todes wegen, auf Schenkungen unter Lebenden sowie auf Zweckzuwendungen von Todes wegen oder unter Lebenden.

Nach § 18, Absatz 3, des Erbschaftsteuergesetzes bin ich ermächtigt, die oben aufgeführten Steuerbefreiungen zugunsten ausländischer Kirchen, Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten der unter Nummern 1, 3 bezeichneten Art, sowie zugunsten solcher Zuwendungen, die den unter 2, 4 bezeichneten Zwecken im Auslande zu dienen bestimmt sind, zuzugestehen, sofern der ausländische Staat Gegenseitigkeit gewährt. Aufgrund dieser Vorschrift erkläre ich mich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bereit, Zuwendungen an Kirchen, Stiftungen usw. der eingangs unter Nummern 1,3 bezeichneten Art innerhalb des Kantons, sowie Zuwendungen, die den eingangs unter Nummern 2, 4 genannten Zwecken ebenda zu dienen bestimmt sind, Steuerbefreiung zuzubilligen, sofern und solange der Kanton in gleicher Weise Befreiung zusichert für seiner Steuerhoheit unterliegende Zuwendungen von Todes wegen und unter Lebenden,

- a) an deutsche Kirchen oder an deutsche ausschliesslich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgende Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit juristischer Persönlichkeit sowie
- b) zu innerhalb des Deutschen Reiches zu verwirklichenden, ausschliesslich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist, wobei sich die Begriffe «Kirche» und «kirchliche Zwecke» nach der Bestimmung oben unter Nummer 2 richten.

## 2. Gegenseitigkeitserklärung des Kantons Basel-Stadt

vom 3. April 1928

Nach § 28 des baselstädtischen Gesetzes betreffend die direkten Steuern vom 6. April 1922 wird die Erbschaftssteuer nicht erhoben auf Erbschaften und anderen Zuwendungen zu Gunsten von Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder anderen Körperschaften zu religiösen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, sofern diese ihren Sitz im Kanton haben; in anderen Fällen nur, sofern vom Bund, von anderen Kantonen oder vom Ausland Gegenrecht geübt wird.

Aufgrund dieser Vorschrift erklärt sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bereit, Steuerbefreiung zuzubilligen für Zuwendungen von Todes wegen und unter Lebenden

- a) an deutsche Kirchen oder deutsche ausschliesslich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgende Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit juristischer Persönlichkeit, sowie
- b) zu innerhalb des Deutschen Reiches zu verwirklichenden, ausschliesslich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendungen nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist, wobei sich die Begriffe «Kirche» und «kirchliche Zwecke» nach der Bestimmung unter Ziffer 2 der deutschen Gegenseitigkeitserklärung vom 24. November 1926 richten.

## 3. Note der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland an das Eidgenössische Politische Departement

vom 26. Februar 1959

Die Regierungen der nachstehend aufgeführten Kantone<sup>1)</sup> haben bestätigt, dass die seinerzeit zwischen ihnen und dem Reichsminister der Finanzen ausgetauschten Gegenseitigkeitserklärungen bezüglich der Steuerbefreiung für letztwillige oder schenkungsweise Zuwendungen ausschliesslich kirchlicher, mildtätiger oder gemeinnütziger Art im Sinne des damals geltenden Erbschaftssteuergesetzes 1925 nach wie vor in Kraft sind und von ihnen angewendet werden.

	Gegenseitigkeitserklärungen vom
Kanton Appenzell Innerrhoden	24. 11. 1926/ 16. 4. 1927
Kanton Appenzell Ausserrhoden	24. 11. 1926/ 18. 6. 1927
Kanton Basel-Stadt	24. 11. 1926/ 3. 4. 1928
Kanton St. Gallen	24. 11. 1926/ 7. 8. 1928
Kanton Neuenburg	24. 11. 1926/ 30. 3. 1928
Kanton Nidwalden	24. 11. 1926/ 30. 7. 1927
Kanton Solothurn	24. 11. 1926/ 13. 11. 1928
Kanton Uri	24. 11. 1926/ 23. 4. 1927
Kanton Zug	24. 11. 1926/ 13. 10. 1928

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland bittet, den Regierungen der genannten Kantone mitzuteilen, dass auch die entsprechenden deutschen Gegenseitigkeitserklärungen nach wie vor in Kraft sind und in der Bundesrepublik<sup>1)</sup>, soweit die in den Gegenseitigkeitserklärungen genannten Zuwendungen nicht bereits unmittelbar aufgrund des deutschen Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) befreit sind, angewendet werden.

Die seit dem 1. Januar 1955 geltende Fassung der von den Gegenseitigkeitserklärungen betroffenen deutschen Vorschriften des § 18, Absatz 1, Nummern 18 und 19 ErbStG haben folgenden Wortlaut:

«Steuerfrei bleiben ausserdem:

### 18. Zuwendungen

- a) an inländische Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder an inländische jüdische Kultusgemeinden;
- b) an inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschliesslich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;

19. Zuwendungen, die ausschliesslich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist.»

Während Zuwendungen, die ausschliesslich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken in den vorgenannten Kantonen der Schweiz gewidmet sind, seit der Neufassung des § 18, Absatz 1, Nummer 19 ErbStG bereits aufgrund dieser Vorschrift von der deutschen Erbschaftsteuer befreit sind, werden sonstige Zuwendungen an Religionsgesellschaften und Körperschaften in den vorgenannten Kantonen der Schweiz, die den in § 18, Absatz 1, Nummer 18, Buchstaben a und b ErbStG aufgeführten begünstigten inländischen Institutionen in sachlicher Hinsicht entsprechen, nach wie vor aufgrund der genannten Gegenseitigkeitserklärungen von der deutschen Erbschaftsteuer befreit.